SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-209/90 *

I — Sachverhalt

Am 17. Dezember 1982 schloß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, mit dem Landwirt Felix Schulze Isfort-Ekel einen Vertrag über eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für ein in Artikel 1 des Vertrags wie folgt beschriebenes Projekt: Bau eines „Schweinemaststalles zur Erzeugung der Prozeßwärme für anaerobe Prozesse durch Sonnenenergie und Umwandlung des Faulgases (Biogas) in Wärme und elektrische Energie".

Nach Artikel 8 des Vertrags kann „die Kommission ... bei Nichteinhaltung einer der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen durch den Vertragspartner von diesem Vertrag zurücktreten, nachdem sie den Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief in Verzug gesetzt hat und dieser der entsprechenden Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachgekommen ist. Der Vertrag kann außerdem gekündigt werden, wenn der Vertragspartner falsche Angaben gemacht hat, um den finanziellen Beitrag zu erhalten, sofern er für diese verantwortlich ist. In diesen Fällen hat der Vertragspartner der Kommission unverzüglich den finanziellen Beitrag zuzüglich der Zinsen vom Ablauf der oben erwähnten Monatsfrist an zurückzuzahlen. Maßgebend ist der von der Europäischen Investitionsbank angewandte Zinssatz, der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission über die Gewährung des finanziellen Beitrags für das Vorhaben in Kraft ist."

In Artikel 13 des Vertrags ist bestimmt, daß die Vertragsparteien „für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit, die Auslegung und Anwendung des Vertrags ... als ausschließlichen Gerichtsstand den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften" vereinbaren.

Nach Artikel 14 unterliegt der Vertrag dem deutschen Recht.

Mit Nachtrag vom 20. Februar 1984 wurde vereinbart, daß der Beklagte die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten von Herrn Schulze einschließlich der Rechte und Pflichten bezüglich des von der Kommission bereits überwiesenen Unterstützungsbetrags übernahm, der in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158, S. 3) gewährt worden war.

Entsprechend Ziffer I Punkt 1 a) des Anhangs II des genannten Vertrags hatte die Kommission nämlich am 24. Januar 1983 einen Vorschuß in Höhe von 72 000 DM auf diesen Unterstützungsbetrag an den ursprünglichen Vertragspartner gezahlt.

Am 4. März 1984 bestätigte der Beklagte, diesen Betrag sowie die Guthabenzinsen in Höhe von 931,74 DM von Herrn Schulze erhalten zu haben. Wie die Kommission mit Schreiben vom 23. Januar 1984 mitteilte, konnten diese Zinsen für das betreffende

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Vorhaben verwendet werden, wobei am Ende eine Verrechnung mit der Abschlußzahlung erfolgen sollte.

Mit Schreiben vom 5. Februar 1985 verlangte die Kommission mit der Begründung, der Beklagte erfülle seine vertraglichen Verpflichtungen zur Durchführung des Projekts nicht, die Rückzahlung des gewährten Vorschusses binnen eines Monats.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1985 teilte der Beklagte der Kommission mit, sie habe ihn noch nicht gemäß Artikel 8 des Vertrags in Verzug gesetzt; im übrigen habe er bereits Material für die Realisierung des Vorhabens im Wert von 77 222,02 DM gekauft.

Die Kommission forderte daraufhin einen Nachweis für diese Käufe, den der Beklagte jedoch trotz seiner Ankündigung, ihn spätestens bis zur zweiten Juli-Woche 1985 zu liefern, nicht erbrachte.

Als der Beklagte auch in der Folgezeit trotz eines Schreibens der Kommission vom 7. August 1985 keine konkreten Angaben über das Vorhaben und die angeblich bereits getätigten Ausgaben machte, teilte die Kommission ihm am 21. März 1986 mit, daß sie die Akte nun endgültig abschließe, und forderte ihn zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses zuzüglich Festgeldzinsen und Verzugszinsen von 11,9 % seit dem 5. März 1985 auf.

Einer entsprechenden Lastschriftanzeige widersprach der Beklagte mit Schreiben vom 4. April 1986 ebenso wie der „Annullierung des Vertrags nach Artikel 8". Mit Schreiben vom 25. Juli 1986 bestritt er erneut die Wirksamkeit der Rücktrittserklärung vom 5. Februar 1985 und behauptete, ein Grundstück für das Vorhaben erworben zu haben.

Mit eingeschriebenem Brief vom 9. Dezember 1986, der dem Beklagten am 17. Dezember 1986 zuging, setzte die Kommission ihn in Verzug und erklärte den Rücktritt für den Fall, daß er nicht innerhalb eines Monats den Nachweis über die Verfügbarkeit eines Grundstücks und das Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen erbringe. Der entscheidende Absatz dieses Schreibens lautet wie folgt:

„Angesichts der vorstehend bezeichneten Sach- und Rechtslage setzt Sie die Kommission unter Hinweis auf ihr Schreiben vom 5. Februar 1985 und gestützt auf Artikel 8 des Vertrags vom 17. Dezember 1982 nebst Nachtrag vom 20. Februar 1984 in Verzug. Sollten Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens der Kommission den Nachweis über die Verfügbarkeit eines für die Durchführung des Projekts geeigneten Grundstücks durch Vorlage eines Auszugs aus dem Grundbuch oder sonstiger geeigneter Dokumente und den Erhalt sämtlicher für die Durchführung des Projekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen durch Vorlage von Kopien der betreffenden amtlichen Dokumente erbracht haben, tritt die Kommission gemäß Artikel 8 vom Vertrag zurück."

Der Beklagte legte keinen der verlangten Nachweise innerhalb der gesetzten Frist vor.

In der Folgezeit wandte sich der Landrat des Kreises Neustadt/Aisch-Bad Windsheim an die Kommission und wies darauf hin, daß dem Beklagten nunmehr ein geeignetes Grundstück für die Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehe. Die Kommission erklärte mit zwei Schreiben vom 20. März und vom 31. Juli 1987, von denen der Beklagte Kopie erhielt, daß sie sich gleichwohl gezwungen sehe, ihre Entscheidung, vom Vertrag zurückzutreten, aufrecht zu erhalten.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1987 forderte der Rechnungsführer der Kommission den Beklagten auf, innerhalb von 14 Tagen den Betrag von 72 000 DM zuzüglich Festgeldzinsen und 11,9 % Verzugszinsen zu zahlen.

Der Beklagte machte mit Schreiben vom 15. Juli 1987 wieder geltend, daß ein Rücktritt nicht erfolgt sei und die Realisierung des Vorhabens unmittelbar bevorstehe.

Die Kommission bestand mit Schreiben vom 16. September 1987 unter Hinweis auf ihr Schreiben vom 9. Dezember 1986 auf der Zahlung und mahnte durch Schreiben vom 11. Februar 1988 erneut. Am 8. Juli 1988 kündigte sie dem Beklagten für den Fall der Nichtzahlung eine Klage an.

Der Beklagte machte mit Schreiben seines Anwalts vom 19. Juli 1988 erneut den angeblich fehlenden Rücktritt geltend, räumte andererseits aber ein, daß das Vorhaben gescheitert sei, und erklärte in Höhe von 72 000 DM eine Aufrechnung, da er, der Beklagte, in Erfüllung des Vertrags erhebliche Materialkäufe getätigt habe, die wertmäßig den vorgeschossenen Betrag überstiegen.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1988 erläuterte die Kommission die Wirksamkeit des Rücktritts und die Unmöglichkeit einer Aufrechnung.

Schließlich machte der Beklagte mit Schreiben seines Anwalts vom 2. Januar 1989 geltend, daß er mit einer Gegenforderung aufrechnen könne, die ihm wegen der getätigten Materialkäufe nach dem Rechtsgedanken der „culpa in contrahendo" zustehe. Im übrigen berief er sich auf eine Zusage der Kommission vom 30. April 1985, daß „40 % der Materialkäufe als Schadenposition anerkannt werden würden".

Der Beklagte nahm in der Folge keine Rückzahlung vor.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Die Klage der Kommission ist am 12. Juli 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Mit Beschluß vom 15. Mai 1991 hat er die Rechtssache an die Dritte Kammer verwiesen.

Die *Kommission* beantragt:

„1) Der Beklagte wird verurteilt, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Betrag von 72 000 DM zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 % seit dem 24. Januar 1983 und in Höhe von 11,9 % seit dem 18. Januar 1987 zu zahlen.

2) Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu zahlen."

Der *Beklagte* beantragt Klageabweisung.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Kommission* trägt vor, die Zuständigkeit des Gerichtshofes für die vorliegende Rechtssache ergebe sich aus Artikel 13 des Vertrags, der eine Schiedsklausel im Sinne von Artikel 181 EWG-Vertrag darstelle. Nach Artikel 14 des Vertrags sei deutsches Recht anzuwenden.

Ihren *Rückzahlungsanspruch* in Höhe von 72 000 DM stützt die Kommission auf die Rücktrittsklausel in Artikel 8 des Vertrags.

Die Kommission bemerkt zunächst, der Beklagte bestreite nicht, diesen Betrag im Rahmen des fraglichen Vertrags erhalten zu haben.

Von dem Vertrag sei sie durch Schreiben vom 9. Dezember 1986 mit Wirkung vom 18. Januar 1987 zurückgetreten.

Durch dieses Schreiben habe sie einerseits den Beklagten in Verzug gesetzt, der zu diesem Zeitpunkt unstreitig seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt habe. Obwohl nämlich nach dem Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten das Vorhaben längst hätte realisiert sein müssen, habe der Beklagte nicht einmal die Verfügbarkeit eines geeigneten Grundstücks nachweisen können.

In diesem Schreiben habe sie andererseits den Rücktritt vom Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung ausgesprochen, daß der Beklagte nicht innerhalb der angegebenen Frist von einem Monat wenigstens durch Vorlage entsprechender Dokumente die Verfügbarkeit eines Grundstücks und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachweise. Da dies bis zum Ablauf der genannten Frist unstreitig nicht geschehen sei, sei der Rücktritt zu diesem Zeitpunkt, d. h. am 18. Januar 1987, wirksam geworden; das fragliche Schreiben sei dem Beklagten nämlich am 17. Dezember 1986 zugegangen.

Gegenüber dem Vorbringen des Beklagten, der Rücktritt sei von ihm „nicht zu vertreten" gewesen, da das Vorhaben (wegen rechtlicher und behördlicher Widerstände) nicht zu realisieren gewesen sei, was die Kommission nach vorheriger Prüfung gegebenenfalls hätte veranlassen müssen, das Projekt nicht in der Bundesrepublik Deutschland durchführen zu lassen, verweist die Kommission auf den Wortlaut von Artikel 8 des Vertrags. Dieser Artikel sehe ein Rücktrittsrecht vor, ohne daß es auf den Grund für die Nichterfüllung ankäme. Dies entspreche der Konzeption, die dem ganzen System der finanziellen Förderung derartiger Projekte zugrunde liege: Nicht die Kommission, sondern ihr Vertragspartner sei verpflichtet, die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Tue er dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht, habe er keinen Anspruch auf die Finanzierung.

Zwar könne im allgemeinen ein Rücktritt nicht unter Bedingungen erklärt werden, da es sich um ein sogenanntes „Gestaltungsgeschäft" handele, durch das die bestehende Rechtslage verändert werde; solche Willenserklärungen könnten nicht mit Bedingungen verknüpft werden, wenn auf diese Weise eine Unklarheit über die bestehende Rechtslage geschaffen werde. Im vorliegenden Fall sei jedoch beiden Seiten nach Ablauf der gesetzten Frist klar gewesen, daß der Rücktritt wegen des Eintritts der Bedingung wirksam geworden sei, wobei es keine Rolle spiele, aus welchen Gründen der Beklagte seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe.

Im vorliegenden Fall habe der Eintritt der Bedingung allein vom Willen des Empfängers der Rücktrittserklärung abgehangen, der somit nicht vor einer Ungewißheit über die neue Rechtslage habe geschützt zu werden brauchen.

Die deutsche Rechtsprechung zum vertraglich vereinbarten Rücktrittsrecht (§ 349 des Bürgerlichen Gesetzbuches) lasse Rücktrittserklärungen unter Bedingungen zu, wenn der Eintritt der Bedingung allein vom Willen des Erklärungsempfängers abhänge (vgl. BGHZ 97, 264).

Schließlich könne sich der Beklagte, nachdem bereits vorher zwischen den Vertragsparteien über das Verfahren eines Rücktritts korrespondiert worden sei, nicht darauf berufen, daß er das Schreiben nur als Ankündigung eines später noch auszusprechenden Rücktritts verstanden habe.

Hilfsweise trägt die Kommission vor, daß der Rücktritt nach Artikel 8 des Vertrags jedenfalls zum 1. April 1987 wirksam geworden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei dem Beklagten die Kopie des am 20. März 1987 an den Landrat des Kreises Neustadt/Aisch-Bad Windsheim gerichteten Schreibens zugegangen, in dem die Entscheidung, vom Vertrag zurückzutreten, aufrechterhalten worden sei.

Weiter hilfsweise macht die Kommission geltend, daß der Beklagte mit Schreiben seines Anwalts vom 2. Januar 1989 die Wirksamkeit der Vertragsauflösung anerkannt habe.

Die Kommission ist weiter der Ansicht, daß der Beklagte gegenüber ihrem Rückzahlungsanspruch nicht die Aufrechnung wegen der ihm angeblich im Rahmen des Vertrags entstandenen Kosten erklären könne.

Die dem Beklagten angeblich entstandenen Kosten für Fahrten, Übernachtungen und Zeitaufwand seien, wie sich aus Anhang I unter B des Vertrags und den hierzu beigefügten Tabellen ergebe (vgl. S. 8 und 9 der Anhänge zum Vertrag), nicht Gegenstand der Gemeinschaftsfinanzierung gewesen.

Die angeblich für die Durchführung des Vorhabens getätigten Materialkäufe, auf die sich der Beklagte berufe, könnten mangels jeglicher Rechtsgrundlage keinen Ersatzanspruch gegenüber der Kommission begründen. Der vom Beklagten angesprochene Grundsatz der „culpa in contrahendo" sei in diesem Zusammenhang völlig irrelevant.

Die Kommission bemerkt, ihre Zusage vom 30. April 1985, 40 % der getätigten Materialkäufe finanzieren zu wollen (diese Zahl entspreche dem Prozentsatz der Herstellungskosten für das Vorhaben, auf den ihr finanzieller Beitrag beschränkt gewesen sei), sei jedenfalls dadurch hinfällig geworden, daß diese Käufe nicht nachgewiesen worden seien. Sie habe ihre Zusage nämlich an die Bedingung geknüpft, daß die Materialkäufe vor dem 31. Dezember 1984 erfolgt seien und durch Rechnungen und Zahlungsnachweise belegt würden.

Aus dem vom Beklagten vorgelegten Schreiben der Firma Gartner ergebe sich jedoch nur, daß der Beklagte vor dem 1. Oktober 1982 (Datum des Schreibens) — also noch vor Abschluß des Vertrags mit dem ursprünglichen Vertragspartner, Herrn Schulze Isfort-Ekel, und lange vor seinem eigenen Eintritt in den Vertrag — bestimmte Kosten veranlaßt habe („Einrichtung von Werkzeugen"). Aus diesem Schreiben ergebe sich weiter, daß bei der Firma Gartner Waren im Wert von 37 083,88 DM auf Lager gewesen seien. Weder für die Werkzeugkosten noch für das Material sei jedoch in irgendeiner Weise die tatsächliche Belastung des Beklagten dargetan. Im übrigen sei der Bezug zu dem späteren Demonstrationsvorhaben nicht sichergestellt. Die Kommission weist noch darauf hin, daß sie bereits am 30. April 1985 für die angeblichen Materialkäufe vom Beklagten Nachweise gefordert habe, die dieser jedoch nicht geliefert habe.

Die Kommission ist der Auffassung, ihr stehe auch ein *Anspruch auf Rückzahlung der auf den Vorschuß entfallenden Guthabenzinsen* zu, die dem Beklagten nicht zugute kommen dürften. Sie beruft sich insoweit auf Artikel 8 des Vertrags, der im Falle des Rücktritts die Wiederherstellung des „Status quo ante" und somit auch die Erstattung der angefallenen Guthabenzinsen vorsehe (in diesem Sinne Urteil vom 18. Dezember 1986 in der Rechtssache 426/85, Kommission/Zoubek, Slg. 1986, 4057). Der Grundsatz, daß der Empfänger einer aus öffentlichen Mitteln geleisteten Zuwendung im Falle der Rückzahlungsverpflichtung aus dem ihm überlassenen Betrag keinen Zinsgewinn behalten solle, liege auch der deutschen gesetzlichen Regelung in dem (seit dem 18. Juli 1980 geltenden) § 44 a Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I, S. 1284) zugrunde.

Die Höhe dieser Zinsen sei pauschal zu berechnen, ohne daß es darauf ankäme, welchen Zinsgewinn der Beklagte tatsächlich aus dem Hauptbetrag gezogen habe. Der in der Bundesrepublik Deutschland für derartige Fälle generell vorgeschriebene Zinssatz belaufe sich auf 6 %, da § 44 a Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung vorsehe, daß Erstattungsansprüche generell mit 6 % zu verzinsen seien.

Da es sich hier um einen vertraglichen Rückabwicklungsanspruch handele, müsse diese Verzinsung ab Empfang des Vorschusses durch den Beklagten, also ab dem 24. Januar 1983, einsetzen.

Die Kommission trägt schließlich vor, wie sich aus Artikel 8 Satz 3 und Satz 4 des Vertrags ergebe, habe sie *Anspruch auf Verzugszinsen* in Höhe des von der Europäischen Investitionsbank zum Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission über die fragliche Zuschußgewährung angewandten Zinssatzes.

Dieser Satz habe seinerzeit 11,9 % betragen. Die Zinsen seien seit Ablauf der in Artikel 8 genannten Monatsfrist, also ab dem 18. Januar 1987, zu zahlen.

Der *Beklagte* trägt zunächst vor, er selbst habe den technischen Entwurf zu dem in Rede stehenden Vorhaben geliefert. Seines Wissens sei Herrn Schulze Isfort-Ekel ein Betrag von 240 000 DM unter dem Aspekt bewilligt worden, daß die Bundesrepublik Deutschland eine ergänzende Förderung bewillige. Als diese Förderung nicht zu erhalten gewesen sei, sei der ursprüngliche Vertragspartner aus dem Vertrag wieder ausgestiegen.

Auf Drängen der Kommission, die sich über die Schwierigkeiten im klaren gewesen sei, mit denen er bei dieser Arbeit konfrontiert gewesen sei, habe er schließlich das Projekt in Eigenregie übernommen.

Der Vertrag sei zwar tatsächlich aufgelöst worden, der Rücktritt sei jedoch erstmals in dem Schreiben der Kommission vom 16. September 1987 ausgesprochen worden, da in diesem Schreiben auf das Schreiben vom 9. Dezember 1986 und den dort angekündigten Rücktritt vom Vertrag Bezug genommen werde.

Das Schreiben der Kommission vom 9. Dezember 1986 stelle nämlich lediglich eine Inverzugsetzung dar und kündige eine Kündigung an, weil die Kündigung begrifflich eine empfangsbedürftige Willenserklärung sei, die nicht unter einer Bedingung ausgesprochen werden könne, sondern klar und deutlich zum Ausdruck bringen müsse, daß der Vertrag ab jetzt nicht mehr bestehe.

Die Kündigung des Vertrags sei vom Beklagten nicht zu vertreten, da „aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und einer Vielzahl von beteiligten Behörden" das Projekt nicht realisierbar gewesen sei.

So sei es beispielweise aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes unmöglich gewesen, die Unabhängigkeit von der öffentlichen Stromversorgung zu erreichen oder gar eine Überproduktion an Energie in das öffentliche Stromnetz einspeisen zu dürfen. Darüber hinaus sei der Beklagte immer wieder auf den Widerstand der Naturschutzbehörden gestoßen; u. a. sei seine Bauvoranfrage, für die er 240 DM an Verwaltungsgebühren habe bezahlen müssen, abschlägig beschieden worden.

Der Beklagte habe im Vertrauen auf den wirksam bestehenden Vertrag und die Realisierbarkeit des Projekts Ausgaben getätigt, die weit über den von der Kommission geforderten Betrag von 72 000 DM hinausgingen. Ausweislich eines Schreibens der Firma Gartner habe er Werkzeuge zum Preis von 44 190 DM in Auftrag gegeben und außerdem Materialien für 37 083,88 DM bestellt. Bedauerlicherweise könnten diese Positionen im einzelnen nicht mehr nachgewiesen werden, weil zwischen den Bestellungen und der Klageerhebung immerhin acht Jahre lägen.

Es sei nicht verständlich, weshalb dem Schreiben der Kommission vom 30. April 1985 zufolge nur 40 % der nachgewiesenen Kosten anerkannt werden sollten, obwohl der Beklagte nichts dafür könne, daß das Projekt in der Bundesrepublik Deutschland nicht realisierbar gewesen sei. Tatsächlich hätte sich die Kommission viel früher der Schwierigkeiten für eine Realisierung des Projekts bewußt werden und dieses gegebenenfalls in einem anderen Mitgliedstaat durchführen lassen müssen.

Darüber hinaus sei es nicht gerechtfertigt, nur die Ausgaben anzuerkennen, die vor dem 31. Dezember 1984 getätigt worden seien, nachdem das Vertragsverhältnis wirksam erst viel später beendet worden sei und offensichtlich auch nach Auffassung der Kommission der Rücktritt vom Vertrag frühestens mit Schreiben vom 9. Dezember 1986 zum 18. Januar 1987 habe ausgesprochen werden können.

Der Beklagte weist informationshalber darauf hin, daß er mit Bundeslandwirtschaftsminister I. Kiechle, damals stellvertretender Vorsitzender des Agrarausschusses im Bundestag, über das fragliche Projekt gesprochen habe. Dieser habe ihm zunächst versprochen, er werde die beantragte Förderung bewilligt erhalten; später habe er jedoch seine Meinung geändert. Auch der Präsident des deutschen Bauernverbandes, von Heeremann, habe ihm seine Unterstützung zugesagt und u. a. versucht, eine Finanzierung unabhängig von den öffentlichen Einrichtungen, die nicht eingesprungen seien, aufzustellen. Dieser Versuch sei gescheitert, weil das Projekt keinen Gewinn versprochen habe.

Diese Besuche sowie eine Vielzahl anderer hätten Fahrtkosten in Höhe von mindestens 30 000 DM und Übernachtungskosten in Höhe von fast 4 000 DM verursacht, zu denen noch rund 15 000 DM für den Zeitaufwand hinzukämen.

Folglich sei die Klage insgesamt abzuweisen, da die Aufwendungen des Beklagten die Klageforderung überstiegen.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter